

Bundessozialgericht
- 11 RLw 7/81 -

Verkündet am
9. Sept. 1982
.....

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung am 9. September 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
29. Oktober 1981 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts Speyer vom 16. Juli 1981
wird zurückgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu er-
statten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

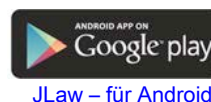
Streitig ist die Gewährung von Landabgaberente an den 1921 geborenen Kläger ab 1. April 1978.

Der Kläger bewirtschaftete bis dahin ein landwirtschaftliches Unternehmen, das sich aus Eigenland, Pachtland und von ihm genutzten 2,65 bis 2,8 ha einer Erbengemeinschaft zusammensetzte, der er mit einem Anteil von 1/4 angehört. Nach den Berechnungen der Beklagten betrug die größte Fläche in den vorangegangenen fünf Jahren 6,089 ha; danach hätte der Kläger zur Erlangung der Landabgaberente 85 % hiervon gem §§ 41 Abs 1 Buchst c, 42 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) idF des 7. Änderungsgesetzes (ÄndG) vom 19. Dezember 1973 (BGBl I, 1937) strukturverbessernd abgeben müssen.

Der Kläger hat 4,151 ha Eigenland verpachtet, das Pachtland von 0,37 ha an die Eigentümerin und nach seinen Erklärungen auch die - seit Jahren nicht mehr bewirtschafteten - Flächen der Erbengemeinschaft dieser zum 1. April 1978 zurückgegeben. Das noch bewirtschaftete Obstfeld von 0,362 ha erreicht nicht die Grenze des nach § 2 Abs 7 GAL zulässigen Rückbehalts.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Landabgaberente ab, weil 2,21 ha des verpachteten Eigenlandes und die der Erbengemeinschaft gehörenden Flächen nicht in einer den Erfordernissen einer strukturverbessernden Abgabe entsprechenden Weise abgegeben worden seien.

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) gab ihr statt. Nach Ansicht des LSG hat der Kläger alle Voraussetzungen der §§ 41, 42 GAL für den geltendgemachten Anspruch erfüllt. Die von ihm bewirtschaf-



teten Flächen der Erbengemeinschaft habe er entsprechend § 42 Abs 5 GAL durch Rückgabe an diese strukturverbessernd abgegeben; es sei ihm trotz laufender Bemühungen seit 1975/76 nicht möglich gewesen, die Einwilligung der übrigen Miterben zu einer Verpachtung auf mindestens 12 Jahre zu erlangen. Daß er selbst der Erbengemeinschaft angehöre, stehe dem nicht entgegen. Wenn einem Miterben - wie dem Kläger - die alleinige Nutzung durch Vereinbarung oder einfache Gestattung überlassen worden sei, sei es zur Abgabe nicht erforderlich, daß er seinen Anteil veräußere oder die Auseinandersetzung betreibe; es genüge vielmehr, daß er die Nutzung tatsächlich einstelle und wieder der Gemeinschaft die Nutzungsbefugnis einräume. Dementsprechend sei nur zu prüfen, ob der Kläger die Nutzung der Gemeinschaftsflächen aufgegeben habe. Da er die Grundstücke seit Jahren nicht mehr bewirtschaftete, stehe fest, daß er sie spätestens seit 1. April 1978 nicht mehr nutze. Auch die von der Beklagten beanstandete Verpachtung von 2,21 ha Eigenland genüge den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Pachtvertrag vom 28. Juni 1978 noch nicht geregelte zeitliche Festlegung sei im Ergänzungsvertrag vom 15. August 1979 nachgeholt worden. Gegen den dort für die zusätzlichen Flächen von 1,934 ha schriftlich vollzogenen Beginn der Pacht ab 1. April 1978 auf 12 Jahre bestünden ebenfalls keine rechtlichen Bedenken. Die Vertragspartner hätten den nachträglich in beiden Verträgen schriftlich festgesetzten Pachtbeginn zum 1. April 1978 von vornherein gewollt; auch sei die Nutzung tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf den Pächter übergegangen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 2 Abs 3, 41 Abs 1 Buchst c, 42 Abs 5 GAL. Die Nichtnutzung bewirtschafteter Flächen sei schon keine Abgabe iS des § 2 Abs 3 GAL; auch die Rückgabe von Flächen durch den Pächter an den Eigentümer sei nicht ohne weiteres eine solche, weil damit die endgültige Lösung vom Land noch nicht gesichert erscheine. Hier fehle es hinsichtlich der



Flächen der Erbengemeinschaft zudem an einer solchen Rückgabe, da die Eigentümerstellung des Klägers unberührt geblieben sei. Aber selbst wenn eine Abgabe vorläge, wäre sie nicht strukturverbessernd, weil es den Gesetzeszwecken widerspräche, die bloße Nichtnutzung sogar als Strukturverbesserung zu fingieren. Hinsichtlich des Pachtvertrages über das Eigenland von 2,217 ha habe das LSG übersehen, daß nur eine Verpachtung auf künftige 12 Jahre den Abgabetatbestand darstelle, so daß für eine Rückdatierung kein Raum sei; der Abgabetatbestand sei hiernach erst mit dem Abschluß des Vertrages vom 15. August 1979 erfüllt worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG dahin abzuändern, daß dem Kläger erst ab 1. August 1979 Landabgaberente gewährt wird.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist begründet; der Kläger hat keinen Anspruch auf Landabgaberente. Das LSG hat von den Voraussetzungen der Landabgaberente nach den §§ 41, 42 GAL in der hier anzuwendenden Fassung des 7. ÄndG diejenige in § 41 Abs 1 Buchst c GAL zu Unrecht bejaht. Auf die übrigen Voraussetzungen braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.



Nach § 41 Abs 1 Buchst c ist erforderlich, daß der landwirtschaftliche Unternehmer "seine landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat". Bei nur einem landwirtschaftlichen Unternehmen bezieht sich das allein auf dieses. Gem § 41 Abs 2 Satz 1 finden dabei § 2 Abs 3, 4, 6 und 7 entsprechende Anwendung. Ergänzend dazu bestimmt § 41 Abs 2 Satz 2, daß für die Feststellung einer Landabgaberente die Voraussetzung des § 2 Abs 3 Satz 2 GAL als erfüllt gilt, wenn die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren (unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften) schriftlich vereinbart wird. § 42 GAL legt im weiteren die Einzelheiten der Abgabe "zum Zwecke der Strukturverbesserung" fest. Gem Abs 2 bzw 4 sind danach mindestens 85 vH der größten innerhalb der letzten fünf Jahre bewirtschafteten Fläche (§ 42 Abs 7) an die dort genannten Personen oder Stellen abzugeben, welche im einzelnen bezeichnete Bedingungen erfüllen müssen. Auch "Flächen, die aufgrund eines Pacht- oder Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden", sollen gem Abs 5 vorrangig in diesem Sinne verwendet werden. Sofern der abgebende Unternehmer und der Eigentümer allerdings kein Einvernehmen über eine derartige Verwendung erzielen, gilt nach Abs 5 Satz 2 die Rückgabe der Flächen an den Eigentümer als strukturverbessernde Abgabe.

Aus diesen zT ineinandergreifenden Bestimmungen ergibt sich, wie der Senat wiederholt ausgeführt hat (SozR 5850 § 41 Nr 6 mwN), daß das Gesetz eine doppelte Prüfung verlangt: Zu klären ist zunächst, ob das Unternehmen überhaupt "abgegeben" worden ist, und dann, ob das außerdem zum Zwecke der Strukturverbesserung geschehen ist.



Über die "Abgabe" bestimmt § 2 Abs 3 Satz 1 GAL, daß sie "die Übergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft" ist. Sofern mit der Abgabe nicht der "Übergang des Eigentums" verbunden ist, verlangt § 2 Abs 3 Satz 2, daß die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach der Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers schriftlich vereinbart wird; nach dem schon erwähnten § 41 Abs 2 Satz 2 GAL kann jedoch bei einem Begehren auf Landabgaberente auch ein insgesamt 12 Jahre dauernder Zeitraum ohne Verknüpfung mit einem Lebensalter schriftlich vereinbart werden. All dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen nicht als Ganzes in einem Akt, sondern getrennt nach Unternehmens teilen abgegeben wird.

Für das richtige Verständnis dieser Abgabevorschriften ist aus dem Gesamtzusammenhang des GAL noch das Folgende hervorzuheben: Das GAL erfaßt in § 1 die landwirtschaftlichen "Unternehmer", wobei Unternehmer derjenige ist, für dessen Rechnung das Unternehmen geht (§ 1 Abs 2); er bewirtschaftet und nutzt also das Land auf sein Risiko. Die Rechtsform, die ihm das ermöglicht, spielt für die Unternehmereigenschaft keine Rolle. Sie wird jedoch bedeutsam, wenn das Unternehmen abzugeben ist. Hierfür genügt es nicht, daß der Unternehmer die Bewirtschaftung beendet oder mit anderen Worten die Nutzung einstellt bzw aufgibt. Dadurch verliert er zwar die Unternehmereigenschaft (mit der Folge des Wegfalls der Beitragspflicht), gibt er aber das Unternehmen noch nicht in der von § 2 Abs 3 GAL geforderten Weise ab. Dem steht nicht entgegen, daß nach der zweiten Alternative in § 2 Abs 3 Satz 1 neben der Unternehmensübergabe auch ein "sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft" eine Abgabe darstellen kann. Dieser Tatbestand ist nicht schon mit jedem Ende der Unternehmereigenschaft erfüllt; nach dem Sinn und Zweck der Abgabevorschriften muß der Verlust vielmehr ein "prinzipiell endgültiger"



in dem Sinne sein, daß es dem bisherigen Unternehmer zugleich verwehrt sein soll, alsbald die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen (so ua SozR 5850 § 41 Nr 6).

Nach dem Inhalt des § 2 Abs 3 GAL hat der Gesetzgeber wohl in erster Linie im Auge gehabt, daß das Unternehmen auf der Grundlage des Eigentums an den Unternehmensflächen betrieben wird. Für diesen Fall ist es dem Unternehmer ohne weiteres möglich, das Eigentum an andere zu übertragen oder eine andere Abgabe für die geforderten langjährigen Zeiträume zu vereinbaren; das Eigentum an den Flächen gibt ihm die Rechtsmacht dazu. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Unternehmer nicht Eigentümer, sondern lediglich Nutzungsberechtigter auf der Grundlage einer anderen Rechtsform ist.

Der Hauptfall hierfür ist der Pächter. Zu der ihm möglichen Abgabe hat der Senat bereits in BSGE 35, 115, 117 ausgeführt: "Die Rückgabe gepachteten Landes durch den Unternehmer an den Verpächter ist ... eine wirksame Abgabehandlung ..., obgleich sie streng genommen dem Wortlaut des § 2 Abs 3 GAL nicht entspricht, weil mit ihr weder ein Eigentumsübergang noch eine schriftliche Überlassungsvereinbarung iS des § 2 Abs 3 Satz 2 GAL verbunden ist; da die Rückgabe an den Verpächter jedoch den endgültigen Verlust der Unternehmereigenschaft für dieses Land bedeutet, entspricht sie dem Sinn der Abgabevorschriften, zumal dem Pächter praktisch keine andere Möglichkeit der Abgabe verbleibt; andere Abgabeformen zB Unterverpachtungen sind ihm regelmäßig versagt; aus eigenem Recht ist er dazu nicht imstande".

Was dort für Pächter gesagt war, gilt ebenso für andere Nutzungsberechtigte (vgl § 42 Abs 5 GAL). Zu diesen gehörte der Kläger nach den Feststellungen des LSG. Seine Unternehmerstellung in bezug auf das von ihm bewirtschaftete Land



der Erbengemeinschaft beruht nicht darauf, daß er an der Erbengemeinschaft mit einem Anteil von 1/4 beteiligt ist; vielmehr war ihm von der Erbengemeinschaft das Land durch Vereinbarung oder einfache Gestattung, also vertraglich, zur alleinigen Nutzung überlassen. Im Hinblick hierauf stellt sich nicht die Frage, wie ein Miterbe, der zusammen mit anderen das ererbte Land bewirtschaftet, eine Abgabe vollziehen muß, um Leistungen nach dem GAL zu erlangen (vgl dazu SozR 5850 § 41 Nr 6; § 2 Abs 3 Satz 3 GAL). Der Senat hat bereits im Urteil vom 17. März 1970 - 11/7 RLw 15/66 - dargelegt, daß es Fälle geben kann, in denen bis zur Auseinandersetzung kraft einer Vereinbarung der Erbengemeinschaft nur ein bestimmter Miterbe das Unternehmen auf sein eigenes Risiko betreibt und dann nur dieser, nicht aber die übrigen Miterben landwirtschaftliche Unternehmer iS des Gesetzes sind. Für einen solchen - hier gegebenen - Fall kann sich die Abgabe nur nach der Rechtsform richten, die dem Miterben die alleinige Nutzung ermöglicht hat. Wie jedem anderen Pächter und Nutzungsberechtigten verbleibt diesem Miterben dann auch nur die Rückgabe des Landes an den, der ihm die Nutzungsbefugnis verschafft hat, dh also die Rückgabe an die Erbengemeinschaft.

Damit trennt er sich zugleich "prinzipiell endgültig" von der Bewirtschaftung dieses Landes, weil er diese nach der Rückgabe an die Erbengemeinschaft nicht mehr aus eigener Rechtsmacht jederzeit wieder aufnehmen kann. Dazu bedürfte es erst einer erneuten Vereinbarung unter den Miterben. Ob dies auch dann gilt, wenn der Anteil des Miterben an der Erbengemeinschaft so hoch ist, daß er wegen Besitzes der "Stimmenmehrheit" (§§ 2038 iVm 745 Abs 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) jederzeit eine erneute Überlassung an ihn "vereinbaren" könnte, kann hier offen bleiben, weil der Kläger bei einem Anteil von lediglich 1/4 nicht die Stimmenmehrheit besaß. Unerheblich für die Abgabe durch einen allein nutzungsberechtigten Miterben ist auch, wie die Erbengemeinschaft dann mit dem zurückgegebenen Land



verfährt. Die schon vollzogene Abgabe (Rückgabe) kann davon nicht mehr berührt werden; das schließt allerdings nicht aus, daß eine nunmehrige Bewirtschaftung durch die Miterben insgesamt - die hier nicht erfolgte - einem Leistungsanspruch des bisher allein bewirtschaftenden Miterben aus einem anderen Grunde entgegenstehen kann.

Hiernach hat das LSG zu Recht entschieden, daß der Kläger zur Abgabe des Landes der Erbengemeinschaft weder seinen Anteil veräußern noch die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft betreiben mußte; es war nur erforderlich und genügend, daß er das Land wieder an die Erbengemeinschaft "abgab", was nach dem Wortlaut des § 42 Abs 5 GAL dann zugleich eine Abgabe "zur Strukturverbesserung" bedeutete. Das LSG hat jedoch nicht deutlich auseinandergehalten, daß die "Abgabe" bzw "Rückgabe" sich nicht in der bloßen Einstellung der Bewirtschaftung erschöpfen, vielmehr darüber hinaus die Beendigung der Rechtsstellung einschließen mußte, die dem Kläger die alleinige Nutzung ermöglicht hatte. Dem Kläger mußte es rechtlich verwehrt sein, nach der Rückgabe aus eigenem Entschluß wieder mit der Bewirtschaftung beginnen zu können. Darüber, daß auch der vereinbarte Nutzungsvertrag sein Ende gefunden hatte, ergibt das angefochtene Urteil aber keinen hinreichenden Aufschluß. Eine zuverlässige Feststellung hierüber hätte sich möglicherweise treffen lassen, wenn das LSG geklärt hätte, ob der Kläger für die Überlassung der alleinigen Nutzung Gegenleistungen, etwa durch alleinige Übernahme der Grundstückslasten, erbracht und ob er nach dem 1. April 1978 diese Lasten nicht mehr allein getragen hat.

Einer Zurückverweisung an das LSG zur Feststellung, ob auch das alleinige Nutzungsrecht des Klägers an den Flächen der Erbengemeinschaft am 1. April 1978 beendet war, bedarf es jedoch nicht. Die Klage ist nämlich auf jeden Fall deshalb abzuweisen, weil der Kläger weder das im Pachtvertrag



vom 28. Juni 1978 aufgeführte Eigenland von 2,217 ha noch das im Ergänzungsvertrag vom 15. August 1979 bezeichnete weitere Eigenland von 1,934 ha in einer den Vorschriften der §§ 2 Abs 3 Satz 2, 41 Abs 2 Satz 1 und 2 GAL entsprechenden Weise abgegeben hat. Danach muß eine Abgabe, die nicht mit dem Übergang des Eigentums verbunden ist, für den in diesen Vorschriften bestimmten Zeitraum, hier: für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren schriftlich vereinbart sein. Vor einer solchen schriftlichen Vereinbarung liegt keine wirksame Abgabe vor, mag auch das Land schon zur Bewirtschaftung übergeben sein. Außerdem muß aber der Zeitraum von der Vereinbarung an in vollem Umfang in die Zukunft reichen. Der Übernehmende soll sich auf eine künftige Bewirtschaftung von 12 Jahren einstellen können. Das verlangt, wie der Senat schon entschieden hat (Urteil vom 2. August 1979 - 11 RLw 6/78 -; vgl auch LSG Mainz, SGb 1970, S. 116 Nr 14) die von Anfang an vereinbarte feste Zeitdauer von künftigen 12 Jahren und schließt eine Rückdatierung aus. Ist eine Festlegung der Pachtdauer nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt, so ist eine Korrektur nur in der Weise möglich, daß in einer neuen Vereinbarung die Pachtdauer auf von da an künftige 12 Jahre festgesetzt wird. Bei einer solchen Korrektur kann aber der früheste Zeitpunkt einer wirksamen Abgabe nur der Zeitpunkt der neuen Vereinbarung sein.

Hiernach hat der Kläger aber die Flächen seines Eigenlandes zu keiner Zeit in der vom Gesetz geforderten Weise abgegeben. Am 1. April 1978 gab es überhaupt noch keine schriftliche Vereinbarung darüber. Eine solche wurde erstmals am 28. Juni 1978 über 2,217 ha geschlossen; dort hieß es aber nur, daß die Laufzeit mit dem 1. April 1978 beginnt; die Festlegung eines Zeitraumes fehlte, so daß schriftlich kein Zeitraum von 12 Jahren festgelegt war. Durch Ergänzungsvertrag vom 15. August 1979 wurde dann der Pachtvertrag dahin schriftlich erweitert, daß der Pächter "zum Zeitraum



vom 1. 4. 1978" noch weiteres Eigenland von 1,934 ha übernimmt und daß die Pachtzeit 12 Jahre beträgt. Das LSG hat das letztere auf das gesamte Eigenland bezogen und die beiden Verträge ohne Verstoß gegen Denkgesetze und Auslegungsregeln dahin verstanden, daß erst durch den zweiten Vertrag eine Pachtzeit von 12 Jahren mit Beginn zum 1. April 1978 festgelegt worden sei (vgl dazu auch BGH NJW 1960, 675; LM Nr 6 zu § 566 BGB). Damit ist auch durch den zweiten Vertrag keine in der Zukunft liegende Pachtzeit von 12 Jahren vereinbart worden.

Der Umfang des von diesem Mangel betroffenen Eigenlandes ist so groß, daß allein deswegen schon eine wirksame Abgabe des Unternehmens, wie sie § 41 iVm § 2 Abs 3 ff GAL fordert, zu verneinen ist. Es handelt sich um das gesamte Eigenland von 4,151 ha. Zweifelhaft ist zwar, ob die Berechnung der größten Fläche des Unternehmens in den fünf Jahren vor April 1978 mit 6,089 ha und der davon als strukturverbessernd abzugebenden Fläche von "4,6052 ha" (85 % hätten 5,151 ha betragen) nicht zu niedrig angesetzt ist. Berücksichtigt man, daß das Unternehmen des Klägers aus 4,521 ha Eigenland, 0,37 ha Pachtland und 2,65 bis 2,80 ha Flächen der Erbengemeinschaft bestanden haben soll (möglicherweise muß noch das weiter bewirtschaftete Obstfeld hinzukommen), so müßte dies einen Gesamtumfang von 7,541 bis 7,691 ha ergeben. Daraus könnte aber allenfalls abgeleitet werden, daß der Kläger noch mehr als 4,6052 ha bzw 5,151 ha hätte strukturverbessernd abgeben müssen. Auch wenn es jedoch bei dieser Abgabefläche verbliebe, würde selbst sie mit der zurückgegebenen Pachtfläche von 0,37 ha und den "zurückgegebenen" Flächen der Erbengemeinschaft - wenn für diese hier eine wirksame Abgabe unterstellt würde - nicht erreicht.



Nach alledem steht dem Kläger keine Landabgaberente zu, weder vom 1. April 1978 an, wie das LSG angenommen hat, noch vom 1. August 1979 an, wie die Beklagte in ihrem Hilfsantrag in Betracht zieht. Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)